

Einseitige Behördenpropaganda im Binninger Anzeiger zur Abstimmung des Werkhofneubaus vom 18 Juni 2023

1. Was hat sich der Gemeinderat gedacht eine derart einseitige Darstellung der Argumente im amtlichen Teil des Binninger Anzeigers zu publizieren?

Der Gemeinderat hat nicht das geringste Interesse an einer Stimmrechtsbeschwerde, geschweige denn an einer erfolgreichen Stimmrechtsbeschwerde. Es ist daher im ureigensten Interesse des Gemeinderates, sachlich und ausgewogen zu informieren. Aber das Verbot, einseitig zu informieren, heisst nicht, dass der Gemeinderat grundsätzlich nicht informieren darf. Es ist nicht nur sein Recht, es ist sogar seine Pflicht, die Stimmberechtigten über die Vorlage zu informieren. Wie er das tut, ist ihm überlassen. Nach der ersten Information zum Thema bereits von «Behördenpropaganda» zu sprechen, ist daher nicht angebracht.

Auch der Bundesrat nimmt vor jeder Abstimmung im Rahmen einer Pressekonferenz Stellung zu den Vorlagen; aktuell Bundesrat Röstli zum Klimaschutzgesetz, und er wird von der eigenen Partei massiv kritisiert, weil er angeblich die Unwahrheit sage. Selbstredend sind die Stellungnahmen von Bundesrat aber auch Regierungsrat oder Gemeinderat nie komplett ausgewogen, weil sie die Haltung der die Vorlage befürwortenden Behörden widerspiegeln. Aber das ist noch keine Propaganda, und schon gar nicht wird die Bevölkerung indoktriniert. Diese ist fähig, sich aufgrund der Fakten selbst ein Bild zu machen.

Der Gemeinderat wird im Binninger Anzeiger vom 25. Mai 2023 seine Haltung zu den Vorlagen «Erweiterung Primarschulhaus Meiriacker» und «Neubau Werkhof» im Binninger Anzeiger kommunizieren. Und in dieser Ausgabe werden auch die Pro- und Contra-Komitees Gelegenheit haben, ihre Standpunkte darzulegen.

2. Wie stellt der Gemeinderat sicher, dass der verfassungsrechtliche Anspruch der Gesamtheit der Stimmberechtigten bei der aktuellen Abstimmung zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck gelangen kann?

Die im Rahmen der Diskussion der Vorlage im Einwohnerrat eingebrachten Argumente werden in den Abstimmungsinformationen abgebildet.

3. Wird der Gemeinderat dem gegnerischen Komitee «Kein Werkhof am Friedhof!», welches durch die einreichenden Fraktionen unterstützt wird, den gleichen Raum im Binninger Anzeiger zur Verfügung stellen?

Im Zusammenhang mit einer Volksinitiative oder einem fakultativen Referendum ist der Begriff «Komitee» klar adressierbar (Initiativ-Komitee oder Referendums-Komitee). Der Begriff «Komitee» ist aber im Zusammenhang mit einem obligatorischen Referendum als schwammig zu bezeichnen und nicht adressierbar. Es ist nicht Aufgabe der Verwaltung, über einen Aufruf ein oder mehrere befürwortende Komitees oder ein oder mehrere gegnerische Komitees zu eruieren. Nichtsdestotrotz wird betr. Abstimmung «Neubau Werkhof» für ein gegnerisches Komitee und für ein befürwortendes Komitee in den Amtlichen Publikationen im Binninger Anzeiger vom 25. Mai 2023 je 5 000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) für eine Stellungnahme zur Verfügung stehen.

4. Wie stellt der Gemeinderat sicher, dass die Abstimmungsinformationen eine zuverlässige und unverfälschte Darstellung der Argumente der Gegner des Werkhofneubaus enthält?

Die im Rahmen der Diskussion der Vorlage im Einwohnerrat eingebrachten Argumente werden in den Abstimmungsinformationen abgebildet.

5. Wie stellt der Gemeinderat sicher, dass die Argumente beider Seiten in den Abstimmungsinformationen gleich oder gleichwertig aufgeführt sind?

Die im Rahmen der Diskussion der Vorlage im Einwohnerrat eingebrachten Argumente werden in den Abstimmungsinformationen abgebildet.

6. Wird der Gemeinderat die Abstimmungsinformationen betreffend die gegnerischen Standpunkte vorgängig zur Ergänzung und Kommentierung vorlegen?

Das Verfassen der Abstimmungsinformationen für ein obligatorisches Referendum ist Sache des Gemeinderats, nicht Sache von befürwortenden oder gegnerischen Komitees, Parteien oder weiteren Gruppierungen.